

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Schengener Grenzkodex (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

vom...

Entwurf 12.02.07

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom...²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Der Notenaustausch vom ... zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006³ über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die Europäische Union nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Schengen-Assoziierungsabkommens vom 26. Oktober 2004⁴ über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Bezug auf diesen Notenaustausch zu informieren.

Art. 2

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005⁵ über die Ausländerinnen und Ausländer wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 2

² Der Bundesrat regelt die nach diesen Abkommen möglichen Personenkontrollen an der Grenze. Wird die Einreise verweigert, erlässt die für die Grenzkontrolle zuständige Behörde eine begründete und beschwerdefähige Verfügung. Der Entscheid wird mit einem besonderen Formular⁶ mitgeteilt. Die Einreiseverweigerung ist sofort vollstreckbar. Eine allfällige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

SR

¹ **SR** 101

² BBl...

³ ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 1

⁴ Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SAA; SR...; AS ...; BBl **2004** 6447)

⁵ SR ...; AS ...; BBl **2005** 7365

⁶ Anhang V Teil B Schengener Grenzkodex (AbI. L 105 vom 13.4.2006, S. 23)

2005-.....

Art. 64 neue Überschrift, Abs. 1 und 2

Wegweisung bei bewilligungsfreiem oder unbewilligtem Aufenthalt

¹ Ausländerinnen und Ausländer werden von den zuständigen Behörden aus der Schweiz weggewiesen, wenn sie:

- a. die erforderliche Bewilligung nicht besitzen;
- b. während eines Aufenthalts in der Schweiz, für den keine Bewilligung erforderlich ist, die Einreisevoraussetzungen (Art. 5) nicht mehr erfüllen.

² Die zuständige Behörde erlässt eine begründete und beschwerdefähige Verfügung. Der Entscheid wird mit einem besonderen Formular⁷ mitgeteilt. Eine Beschwerde ist innerhalb von drei Tagen nach der Eröffnung der Verfügung einzureichen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Auf entsprechendes Gesuch hin entscheidet die Beschwerdeinstanz spätestens innerhalb von zehn Tagen über deren Wiederherstellung.

Art. 65 *Einreiseverweigerung und Wegweisung am Flughafen*

¹ Wird die Einreise bei der Grenzkontrolle am Flughafen verweigert, so hat die Ausländerin oder der Ausländer die Schweiz unverzüglich zu verlassen.

² Das Bundesamt erlässt innerhalb von 48 Stunden mit einem besonderen Formular⁸ eine begründete und beschwerdefähige Verfügung. Eine Beschwerde ist innerhalb von 48 Stunden nach der Eröffnung der Verfügung einzureichen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeinstanz entscheidet innerhalb von 72 Stunden über die Beschwerde.

³ Weggewiesenen Personen wird zur Vorbereitung ihrer Weiterreise für längstens 15 Tage der Aufenthalt im Transitraum gestattet, sofern nicht die Ausschaffung (Art. 69) oder die Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft (Art. 76, 77 und 78) angeordnet wird. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 83) und die Einreichung eines Asylgesuchs (Art. 22 AsylG⁹).

Art. 66 *Wegweisung nach bewilligtem Aufenthalt (neue Überschrift)*

...

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach den Artikeln 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 und Artikel 141a Absatz 2 der Bundesverfassung.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten des in Artikel 2 aufgeführten Bundesgesetzes.

⁷ Anhang V Teil B Schengener Grenzkodex (ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 23)

⁸ Anhang V Teil B Schengener Grenzkodex (ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 23)

⁹ SR 142.31